

Restitutionsansprüche der Sparkassen in Sachsen und Thüringen

Von RA WOLFGANG TIMA, Leipzig

Neben allen bisher erkannten und erst teilweise gelösten Problemlagen im Zusammenhang mit der Neuordnung des öffentlichen Vermögens in Ostdeutschland und der Zuordnung des Volkseigentums scheint ein Einzelaspekt bisher - soweit ersichtlich - relativ wenig Beachtung gefunden zu haben. Dies, obwohl die betroffenen Vermögenswerte von nicht geringem Wert sind und die Anspruchsteller von hohem politischen und wirtschaftlichen Gewicht. Es geht um die Restitutionsansprüche der Sparkassen, gerichtet auf Rückübertragung von zahlreichen, häufig attraktiven Liegenschaften, meist in zentraler Ortslage der ostdeutschen Städte. Der folgende Beitrag behandelt eine interessante und bisher nicht geschlossene Regelungslücke im System der Eigentumszuordnung nach dem Einigungsvertrag.

1. Einleitung

Die kommunalen Sparkassen, einst in der DDR monopolartige Kreditinstitute „für die Betreuung der Bürger in allen Geldangelegenheiten“, haben bisher nach der „Wende“ einen überdurchschnittlichen Marktanteil im Kreditgeschäft in den neuen Bundesländern verteidigen können. Ihre Stellung und ihre Organisation als ortsbezogenes Geldinstitut hat sich trotz fehlender kommunaler Selbstverwaltung in der Planwirtschaft in einer Form erhalten können, in der sie auch nach Einführung der Marktwirtschaft ihre Tätigkeit auf Grundlage des DDR-Sparkassengesetzes vom 29. Juni 1990¹⁾ fortsetzen konnten.

Die Bedeutung der Sparkassen war nach dem 1. Weltkrieg insbesondere in den Großstädten wie Leipzig erheblich gewachsen, wo die Sparkasse bereits 1923 mit 20 Geschäftsstellen „dem Publikum die Freizügigkeit des Sparverkehrs“ anbieten konnte²⁾. Einige Städte sahen sich veranlaßt, weitere kommunale Bankinstitute zu schaffen, um neue Bankleistungen, wie das Wertpapiergeschäft und den Scheckverkehr, für weite Bevölkerungskreise anzubieten.

Ein wesentliches Ergebnis dieser Entwicklung war ein umfangreiches Immobilienvermögen in den großen Städten. So waren die beiden bis Kriegsende eigenständigen städtischen Kreditinstitute in Leipzig Eigentümer von 38 Grundstücken in meist innerstädtischen Lagen, dazu weiterer Grundstücke in Dresden und

Berlin, die teilweise aufgrund von Zwangsversteigerungen erworben worden sind.

2. Bankenschließung durch die Besatzungsmacht

Nach Ende des Krieges war es die herrschende Auffassung der sowjetischen Besatzungsmacht, daß „die antidemokratische Politik der Großbanken dazu geführt hat, daß viele Milliarden Volksparsnisse vom Nazi-Regime zur Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges ausgegeben worden sind“³⁾. Im Gebiet des Landes Sachsen ordneten die Sowjets kurz nach der Errichtung des Besatzungsregimes daher mit SMAD-Befehl Nr. 1 vom 23. Juli 1945 die Schließung sämtlicher Banken und Kreditinstitute, auch der Sparkassen an⁴⁾.

Anders in Thüringen, das noch bis Juli 1945 von den Amerikanern besetzt war. Nach Einrücken der sowjetischen Truppen wurde durch den Befehl Nr. 5 der SMA des Landes Thüringen vom 3. August 1945 zunächst „zwecks Organisation deutscher Kredit-Organen“ die Errichtung einer Landesbank für Thüringen angeordnet⁵⁾. In der Verordnung über das Kreditwesen im Land Thüringen vom 5. Oktober 1945⁶⁾ wurde bestimmt, daß alle Kreditinstitute in Thüringen (weiterhin) den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 und den Gesetzesänderungen vom 23. Juli 1940 und 18. September 1944 sowie den hierzu ergangenen Verordnungen der Kriegszeit unterliegen. Nach den §§ 3 ff. des Gesetzes war es der neuerrichteten Landesbank möglich, die Fortführung des Geschäftsbetriebs der bestehenden Kreditinstitute zu untersagen und die Erlaubnis zur Errichtung neuer Kreditinstitute zu erteilen. Aufgrund dieser Vorschriften sind dann in Thüringen die bis zum 8. Mai 1945 bestehenden Banken und Sparkassen geschlossen worden.

Auch in Sachsen errichtete die Besatzungsmacht eine Sächsische Landesbank (später: Sächsische Landeskreditbank) und erließ am 14. August 1945 die „Verordnung über die Gründung der Sächsischen Landesbank und die Abwicklung der bisher bestehenden Banken und sonstigen Kreditinstitute“⁷⁾, in der bereits vorgesehen war, daß auch neue Sparkassen eröffnet werden sollen. Nach § 4 der am gleichen Tag hierzu ergangenen 2. Ausführungsverordnung würden die neuen Sparkassen Körperschaften des öffentlichen Rechts sein; für sie sollte die jeweilige Sitzgemeinde oder Stadt die Haftung übernehmen und ein Verwaltungsrat gebildet werden.

Nähere Bestimmungen enthielt eine 4. Ausführungsverordnung zur Gründungsverordnung der Landesbank aus dem Jahre 1946, in der Regelungen zur Neuanschaffung von Betriebsmitteln und Einrichtungsgegenständen enthalten waren.

In einer 9. Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1946⁸⁾ wurde bestimmt, daß die Vermögenswerte der im Jahre 1945 aufgelösten Institute auf die Sächsische

Landesbank, bzw. die neuen Sparkassen übergehen sollten und zwar mit Wirkung vom 14. August 1945. Für die im Grundbuch eintragungsfähigen Rechte war in § 1 Abs. 2 eine „Übernahmeerklärung“ in der Form einer öffentlichen Urkunde vorgesehen, in der die neuerrichteten Sparkassen gegenüber dem Grundbuchamt erklären, daß sie die in den Urkunden aufgeführten Vermögenswerte übernommen haben. Diese Erklärungen waren für alle Kredit- und Forderungssicherheiten zugunsten der Sparkasse gegenüber den örtlich zuständigen Grundbuchämtern abzugeben. Hintergrund dieses durch die Ausführungsverordnung geschaffenen Rechtsinstituts „Übernahmeerklärung“ war das Bedürfnis, die von der Besatzungsmacht geschlossenen Banken an der Neuordnung nicht zu beteiligen, wie es § 873 BGB mit der Einigung über den Eigentumsübergang verlangt hätte.

Aus den zur Anwendung der 9. Ausführungsverordnung ergangenen Erläuterungen, insbesondere des Sächsischen Sparkassenverbandes aus dieser Zeit, ist ersichtlich, daß ein gesetzlicher Eigentumsübergang oder eine Gesamtrechtsnachfolge nicht gewollt war, da ausdrücklich kein Übergang der Verbindlichkeiten auf die neuerrichteten Sparkassen und die Landesbank stattfinden sollte⁹⁾.

Erst zum Ende des Jahres 1943 waren in zahlreichen Sparkassenbezirken neue Kassen als Gesamtrechtsnachfolger der kleineren Kreissparkassen im Rahmen einer Neuordnung des Sparkassenwesens entstanden. Dagegen sollte durch die Übernahmeerklärung nach § 1 Abs. 2 ein rechtsgeschäftlicher Rechtserwerb erfolgen, wobei die Bestimmungen des BGB zur Übertragung des Eigentums durch die Übernahmeerklärung „ersetzt“ wurden¹⁰⁾.

Die neuen Sparkassen waren daher mangels Übergangs der Verbindlichkeiten der geschlossenen Kassen nicht deren Rechtsnachfolger. Der Rechtserwerb erfolgte gewissermaßen in einem der Aneignung gemäß § 928 Abs. 2 BGB ähnlichen einseitigen Rechtsakt. Die geschlossenen Sparkassen oder anderen Geldinstitute waren aber nicht beteiligt (vgl. § 928 Abs. 1 BGB).

Nach dem von dem Sächsischen Sparkassenverband entwickelten Muster der Übernahmeerklärung haben die sächsischen Sparkassen daraufhin für sämtliche im Altvermögen der geschlossenen Kassen stehenden Grundstücke gegenüber den Grundbuchämtern erklärt, daß sie diese übernommen haben. In sämtlichen Fällen dürfte bis Ende 1948 eine Berichtigung der Grundbücher erfolgt sein.

Bereits zuvor waren die Sparkassen aufgrund einer Anordnung der Deutschen Zentralfinanzverwaltung vom 17. Dezember 1946 verpflichtet worden, ihren jeweiligen

Sparkassenverbänden schriftlich zu melden, welche Grundstücke und Geschäftseinrichtungen sie von den geschlossenen Sparkassen übernommen haben, und zwar unter Angabe der Übernahmewerte. Diese Übernahmewerte, die von Schätzungskommissionen festgelegt wurden, sind von den Sparkassen auf das Verrechnungskonto des Landes Sachsen bezahlt worden. Entsprechende Mitteilungen der damaligen Sparkasse auch in den anderen Ländern an die Zentralfinanzverwaltung in Berlin enthalten daher genaue Angaben sämtlicher in der vorgesehenen Form übernommenen Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte als Anlagevermögen der Sparkassen. Diese Auflistungen sind größtenteils in den Sparkassenarchiven erhalten geblieben.

Es bleibt festzustellen, daß die neuerrichteten Sparkassen bis Ende 1949 vollständig das Eigentum der vormaligen geschlossenen Sparkassen durch die in der 9. Ausführungsverordnung vorgesehene Übernahmeerklärung erworben haben.

3. Volkseigene Sparkassen

Die Sparkassen verloren ihre Grundstücke aufgrund von § 2 des Gesetzes über die Eingliederung von Kreditinstituten in die Deutsche Notenbank vom 22. März 1950¹¹⁾, wonach die „Emissions- und Girobanken“ sowie die Landeskreditbank mit allen Aktiva und Passiva auf die Deutsche Notenbank übergingen. In der Folgezeit sind die Sächsische Landeskreditbank, wie die Sächsische Landesbank seit 27. Oktober 1947 hieß, ebenso wie die Landesbanken in Thüringen und in den anderen Ländern aufgelöst worden. Die betroffenen Länder erhielten nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes für ihre eingezahlten Kapitalanteile Beteiligungen an der Deutschen Notenbank, aus der später die Staatsbank der DDR hervorging. Die Sparkassen in den Städten und Kreisen blieben jedoch unverändert bestehen, obwohl das Gesetz vom 22. Mai 1950 offenbar auch sie betraf: Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Gesetz sind während des Jahres 1950 sämtliche Grundbucheintragungen der Sparkassen als Eigentümer von Grundstücken geändert worden und die Grundstücke in Volkseigentum übergegangen.

Ein solcher gesetzlicher Übergang der Sparkassengrundstücke in das „Eigentum des Volkes“ ergibt sich aus dem Gesetzestext nicht. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, ob etwa die Deutsche Notenbank, die nach DDR-Rechtsverständnis als rechtsfähig galt, Rechtsnachfolger der Sparkassen in bezug auf einzelne Vermögenswerte werden sollte. Ohne Zweifel haben jedoch die nunmehr „Volkseigenen Sparkassen“ als juristische Personen weiterbestanden. Sie waren den Räten der Kreise „unterstellt“ und wurden für die überwiegend genutzten Grundstücke als Rechtsträger eingetragen.

Jede Sparkasse hatte zunächst auch einen Anlagenfonds in Höhe der Grundmittel der Sparkasse, zu dem auch bestimmungsgemäß Grundstücke gehörten, so § 5 des Statuts vom 15. März 1956¹²⁾. Erst in den späteren Statuten findet ein Anlagevermögen keine Erwähnung mehr, nachdem „die Sicherheit der Spareinlagen durch den sozialistischen Staat garantiert war“¹³⁾. Unbestreitbar ist aber, daß die Sparkassen das Eigentum an ihren durch die Übernahmeerklärung erworbenen Grundstücken, auch soweit sie noch als Rechtsträger geführt wurden, spätestens mit der Berichtigung der Grundbücher verloren haben, und zwar entschädigungslos.

4. Restitutionsanspruch der Sparkassen

Die bestehenden Sparkassen haben daher materiell einen Rückübertragungsanspruch auf die Grundstücke, die unmittelbar vor Volkseigentum im Eigentum der Sparkassen gestanden haben. Die heute bestehenden Sparkassen sind aber dabei nicht Rechtsnachfolger der durch die Besatzungsmacht aufgelösten Institute, sondern haben deren Vermögen durch Rechtsgeschäft erworben, nachdem sie durch besatzungshoheitliche Rechtsetzung neu errichtet worden sind. Die Institute bestehen seitdem fort und sind daher von der Legalenteignung durch das Gesetz vom 22. März 1950 und nachfolgende Grundbuchänderung unmittelbar betroffen.

Die Sparkassen haben nach Erlaß des DDR-Sparkassengesetzes vom 29. Juni 1990 ihre Tätigkeit auf der Grundlage des neuen Gesetzes fortgeführt¹⁴⁾, lediglich die bis dahin geltenden Statuten sind außer Kraft getreten. Die Sparkassen in den neuen Ländern sind zu keinem Zeitpunkt etwa aufgelöst oder umgewandelt worden, sie sind also auch nicht Rechtsnachfolger der nach dem Krieg errichteten neuen Sparkassen, sondern mit diesen identisch.

a) *Verwaltungsvermögen*

Die Sparkassen haben ihre Restitutionsansprüche zunächst nach dem VZOG bei den Vermögenszuordnungsstellen der Oberfinanzdirektionen angemeldet. Nach einer Weisung des Bundesministers der Finanzen vom 4. Februar 1991 war es allgemeine Ansicht der Zuordnungsstellen, daß die von einer Sparkasse am 3. Oktober 1990 für ihre Verwaltungsaufgaben genutzten Grundstücke des ehemaligen Volksvermögens gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Einigungsvertrag im Eigentum der Sparkassen stehen, da es sich insoweit um Verwaltungsvermögen handelt. Diese „überwiegende Nutzung“ der Grundstücke zu Verwaltungsaufgaben betraf beispielsweise in Leipzig 4 von 33 früheren Sparkassengrundstücken. Die übrigen sind demnach als Finanzvermögen i. S. des Art. 22 Abs. 1 Einigungsvertrag anzusehen.

b) *Finanzvermögen*

Nach Art. 22 Abs. 1 Satz 7 ist Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag entsprechend anzuwenden, wonach Vermögenswerte, die dem Zentralstaat von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, zurückübertragen werden sollen. Die Vermögenszuordnungsstellen sind der Ansicht, daß die Sparkassen diesen Anspruch auf die Rückübertragung ihrer Vermögenswerte nicht geltend machen können, weil sie nicht „Körperschaften“, sondern Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Diese Rechtsauffassung findet auch Zustimmung in den Kommentierungen zu Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag¹⁵⁾ und dürfte inzwischen einhellige Meinung sein.

c) *Ansprüche nach dem Vermögensgesetz*

Die Ansprüche der Sparkassen auf Rückübertragung ihres nicht überwiegend betrieblich genutzten Grundvermögens können daher nur über die Regelungen des Vermögensgesetzes verfolgt werden.

Dem steht nicht die Bestimmung des § 1 Abs. 8 Buchst. a Vermögensgesetz entgegen, wonach „die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage“ nicht mehr rückgängig gemacht werden sollen. Die nach dem 8. Mai 1945 neuerrichteten Sparkassen sind - wie ausgeführt - nicht Rechtsnachfolger der geschlossenen und enteigneten Sparkassen, sie sind daher von den besatzungshoheitlichen Zwangsmaßnahmen auch nicht unmittelbar „betroffen“, da sie erst im Ergebnis dieser Maßnahmen durch einen Rechtsakt der Besatzungsmacht neu errichtet worden sind.

Als Ergebnis bleibt daher festzustellen, daß die Sparkassen Ansprüche auf die Rückübertragung der betroffenen Grundstücke nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes haben, weil ihr die durch Übernahmeerklärung erworbenen Vermögenswerte entschädigungslos durch das Gesetz vom 22. März 1951 entzogen worden sind. Sachlich zuständig sind die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, zumindest haben die Landesämter die bei ihnen gestellten Anträge bisher - soweit ersichtlich - nicht an andere Stellen abgegeben.

Teilweise sind Rückübertragungsansprüche auf die gleichen Vermögenswerte auch durch den Freistaat Sachsen geltend gemacht worden, mit der Begründung, das Grundvermögen sei aufgrund von Rechtsakten der Besatzungsmacht zunächst auf die Sächsische Landesbank übergegangen, deren Rechtsnachfolger der Freistaat Sachsen geworden ist. Anders als in Thüringen, wo nach § 8 des Thüringischen Gesetzes über das Bankwesen¹⁶⁾ das Land Rechtsnachfolger für Grundstücke, Gebäude und Inventar der geschlossenen Kassen und anderen Geldinstitute ist, hat der Freistaat Sachsen keinen eigenen Restitutionsanspruch. Abgesehen davon, daß das ehemalige Land Sachsen vor seiner Auflösung schon wegen des Gesetzes vom 22. März 1950 zu keinem Zeitpunkt Rechtsnachfolger der

Sächsischen Landesbank und späteren Sächsischen Landeskreditbank gewesen sein dürfte, hat die Landesbank auch nicht die Übernahmeerklärung nach der 9. Ausführungsverordnung hinsichtlich der Sparkassengrundstücke abgegeben. Nach § 2 der Verordnung vom 24. Oktober 1946 galten die Bestimmungen zur Übernahmeerklärung sinngemäß für die Sparkassen, die daraufhin Eigentümer des Vermögens der geschlossenen Kassen geworden sind. Dieses ist durch entschädigungslosen Übergang in das Eigentum des Volkes entzogen worden und den Sparkassen deshalb zurückzugeben.

- 1) GB1/DDR I, S. 567
- 2) Roland Stein in: Deutschlands Städtebau, Leipzig 1923, S. 119
- 3) so die Präambel des Gesetzes über das Bank- und Kreditwesen vom 30.1.1948. GB1. Sachsen S. 69
- 4) abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, RWS-Dok. 7, Bd. I, Nr. 2.4.1
- 5) dokumentiert bei Deutscher Sparkassenverlag Berlin, Sparkassenarchiv, Nr. 2010
- 6) Deutscher Sparkassenverlag Berlin, a. a. O. Nr. 2012
- 7) Amtliche Nachrichten der Landesregierung Sachsen 1945, S. 13
- 8) 9. Ausführungsverordnung vom 24.10.1946 zur Gründungsverordnung der sächs. Landesbank Ges.-S. Sachsen 1947, S. 6
- 9) Rundschreiben des Sächsischen Sparkassenverbandes vom 9. 1. 1947, S. 1
- 10) Aufgrund des SMA-Befehls vom 22.10.1945 hatten die Verordnungen der Länder unmittelbar rechtssetzende Kraft (abgedruckt bei Fieberg/Reichenbach, a. a. O. Nr. 2.4.3.).
- 11) GB1/DDR I, S. 287 12) GB1/DDR I, S. 281
- 12) GB1/DDR I, S. 281
- 13) vgl. § 9 Statut vom 23.10.1975, GB1/DDR I, S. 703
- 14) vgl. § 29 Sparkassengesetz-DDR vom 29.6.1990 (s. Fn. 1)
- 15) vgl. Lange, DtZ 1991, S. 391
- 16) Gesetz über das Bankwesen in Thüringen vom 25.2.1948 (Ges.-S. Thüringen S. 39)